

Abteilung: 3 34300/0020  
Gesch. Zeichen: 321-34410/0002

Referatsleiter/-in: MR'n Dr. [redacted]

Mitarbeiter/-in: RD'n Dr. [redacted]

Frau Bundesministerin Klöckner

über

Herrn Staatssekretär Dr. Aeikens

St-Büro 04

Erg: 19. JUNI 2019 *gef. bei*

Termin: 14.06.19

Ausgang: 20.06.19

Wv:

an Org.-Einheit

AE für St	Übern. Beantw.
Stellungnahme	z.w.V.

Anmerkungen:

*Mei*

*19.6*

14.06.19

**BMEL-Ministerbüro**

Datum: 20. Juni 2019 MB-Nr.: 12881/19

BM'n	St	PS St S	PS St F
------	----	---------	---------

Datum:

ADT:

Hausruf: [redacted]

AE f. BM'n

Stellungnahme

Angefordert am: 05.06.2019 v. V.

Kurzverfahren

Vorzulegen bis: 14.06.2019

Erst:

Termin am: 27.06.2019

**Durchschrift an:**

- fester Verteiler und Bedienung variabler Verteiler durch Fachreferat
- eingeschränkter Verteiler (innere Angelegenheit / interne Meinungsbildung)
- Personalangelegenheiten / persönlicher Inhalt

- StV-EL
  - Referat 611 für EL-Referenten/-innen
  - AL 3, UAL 32, Ref. 715
- 15/7*
- gleich zeitig zugeleitet

mit der Bitte um Zustimmung, Widerspruch gegen das Umlaufverfahren einzulegen.

**Tierschutz – Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall**

**AMK-Beschlussvorschlag von BW – Umlaufbeschluss Nr. 05/2019**

**I. Sachverhalt**

Im Umlaufverfahren nach Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK hat BW einen Beschlussvorschlag zum Thema „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“ vorgelegt. Darin schlägt BW vor, dass die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder

1. den Bericht der LAV AG Tierschutz<sup>1</sup> zum LAV-Umlaufbeschluss 05/2018 (siehe Anlage) zur Kenntnis nehmen,
2. feststellen, dass im Ergebnis des Berichts Handlungsbedarf besteht, dass der Bund von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Si-

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

cherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall Gebrauch macht, und

3. den Bund bitten,
  - bis zur Herbst-AMK 2019 in Mainz zu berichten, in welcher Form von der genannten Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht werden wird, sowie
  - einen entsprechenden Zeitplan vorzulegen.

## II. Stellungnahme

Technisch bedingte Ausfälle der Lüftungsanlagen oder Alarmanlagen bewirken hohe Tierverluste in Schweine- und Geflügelhaltungen. Auch aus diesem Grund sieht die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereits zahlreiche Regelungen zu Vorkehrmaßnahmen bei technischen Problemen vor. So sind Tierhalter grundsätzlich dazu verpflichtet, technische Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Im Einzelnen ist vorgegeben, dass

- Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 1),
- für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, ein Notstromaggregat bereitstehen muss (§ 3 Absatz 5),
- in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein muss (§ 3 Absatz 6),
- vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 5),
- festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 6) und
- Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen sein muss (§ 4 Absatz 1 Nummer 7).

Daneben existieren auch brandschutztechnische Anforderungen (z. B. Brandschutzwände, Flucht- und Rettungswege, Feuerwiderstand von Bauteilen), die in der Regel in den Landesbauordnungen geregelt sind. Laut Musterbauordnung – die als Vorlage für die Landes-

bauordnungen erstellt wurde – sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen werden von den Genehmigungsbehörden in der Regel Brandschutzgutachten gefordert.

§ 2a Absatz 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz ermächtigt das BMEL zum Erlass von Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall. Mit Hilfe dieser Ermächtigung könnte grundsätzlich eine Regelung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden, die entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf das Auftreten von technischen Störungen oder Bränden vorschreibt. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits existierenden Vorgaben ist von den Ländern jedoch darzustellen, welche konkreten, über die genannten Vorschriften hinausgehenden Regelungen für erforderlich gehalten werden und in welcher Form sich diese von den bestehenden Brandschutzvorgaben abgrenzen. Zudem fehlt es an einer Folgenabschätzung u. a. hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen entsprechender Regelungen von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall für die betroffenen Tierhalter.

Von der Ermächtigung in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn von den Ländern konkrete, über die genannten Vorschriften hinausgehende Regelungen und deren Erforderlichkeit dargelegt werden sowie eine umfassende Folgenabschätzung im Hinblick auf derartige Regelungen vorlegen. **Die geforderte Berichterstattung bei der AMK kann entsprechend erst dann erfolgen, wenn dem BMEL die genannten Unterlagen zur Prüfung und Bewertung vorgelegt werden.**

Es sollte daher verhindert werden, dass die Länder im Wege eines Umlaufbeschlusses Fakten schaffen und hier die Verantwortung ohne Diskussion an den Bund delegieren. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren bei der AMK regelt die Geschäftsordnung der AMK:

**7.2** Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der AMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht.

**7.4** Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschlussunterlagen dem Beschlussvorschlag unter Angabe von Gründen widerspricht. Ziffer 6 gilt entsprechend. Kommt in einem Um-

laufverfahren kein Beschluss zustande, wird das Thema dann auf die Tagesordnung der ACK/AMK genommen, wenn ein Mitglied der AMK dies mit Begründung beantragt.

Aufgrund des dargelegten fachlichen Erörterungsbedarfes erscheint eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Aussprache hier nicht angemessen. Es wird daher vorgeschlagen gegenüber dem Vorsitzland unter Angabe von Gründen durch E-Mail von L2 zu widersprechen. Das Thema würde dann regulär auf der Herbst-AMK behandelt werden, aber ohne dass schon eine inhaltliche Vorfestlegung durch einen Umlaufbeschluss getroffen wäre.

### III. Vorschlag

Zustimmung, dem Umlaufverfahren zu widersprechen.

32	L2	321
		i.V.
		Sche
		19/6

AL 3

## **Agrarministerkonferenz**

### **- Umlaufbeschluss -**

**gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der AMK**

**Nr. 05/2019**

---

**Gegenstand:**        **Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall**

**Berichterstatter:**   **Baden Württemberg**

**Bezug:**                **TOP 34 2018/1**  
                              **AMK-Umlaufverfahren 02/2019**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zum LAV-Umlaufbeschluss 05/2018 „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall“ zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass im Ergebnis des Berichts Handlungsbedarf besteht, dass der Bund von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall Gebrauch macht.
3. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, bis zur Herbst-AMK 2019 in Mainz zu berichten, in welcher Form von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht werden wird sowie um Vorlage eines entsprechenden Zeitplanes.

**Begründung**

Mit TOP 34 der Frühjahrs-AMK 2018 in Münster wurde die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) um Prüfung gebeten, ob weiterer Handlungsbedarf für geeignete Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall besteht. Diesem vorausgegangen war ein Beschlussvorschlag von Sachsen-Anhalt vom 11.04.2018 mit der Bitte an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), von der Ermächtigungsnorm im § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu erlassen. Die Arbeitsgruppe Tierschutz hat mit Schreiben vom 21.01.2019 ihre Ergebnisse bekannt gegeben. Sie kommt zu dem Schluss, dass im geltenden Recht detailliertere Vorschriften zu den konkreten Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen von Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen fehlen und schlägt für eine Erhöhung des Tierschutzes eine Konkretisierung insbesondere zu folgenden Themen vor:

- Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen
- Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall
- Bauliche Ausführungen von technischen Anlagen (elektrische Sicherheit/Brandschutz)
- Dokumentation und Analyse von Störfällen



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An das Vorsitzland  
der Länderarbeitsgemeinschaft  
Verbraucherschutz  
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, In-  
tegration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz

Datum 21.01.2019

Durch [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht der AG Tierschutz der LAV zum LAV-Umlaufbeschluss 05/2018 "Sicherheits-  
vorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle techni-  
scher Störungen oder im Brandfall"

Anlagen  
Beschluss zu TOP 34 der AMK in Münster  
LAV-Umlaufbeschluss 05/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersendet die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft  
Verbraucherschutz den Bericht zum LAV-Umlaufbeschluss 05/2018.

## Anlass

Der LAV-Umlaufbeschluss 05/2018 geht zurück auf TOP 34 der AMK am 27. April  
2018 in Münster, eingebracht von Sachsen-Anhalt; Beschluss der AMK bzw. LAV-  
Umlaufbeschluss sh. Anlagen.

### **Umlaufbeschluss 05/2018 der LAV**

Die LAV hat mit Umlaufbeschluss 05/2018 die AGT gebeten, entsprechend der Ziffer 2 des Beschlusses zu TOP 34 der AMK vom 27.04.2018 zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf für geeignete Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall besteht und der LAV möglichst zur 32. Sitzung der LAV am 19./20. November 2018 zu berichten.

### **Beratung in der AGT**

Die AGT hat die Projektgruppe „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ (PG) am 31. August 2018 gebeten, den Auftrag der LAV zu bearbeiten.

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2018 hat die PG vorab den Auszug des Protokolls der Sitzung der Projektgruppe „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ am 30. Oktober 2018 zu dem Umlaufbeschluss 5/2018 der LAV mit einem Vorschlag der PG für die Beschlussfassung der AGT vorgelegt.

Der Vorschlag der PG wurde in der Arbeitsgruppe Tierschutz im Umlaufverfahren abgestimmt.

### **Ergebnis**

Die Arbeitsgruppe Tierschutz sieht Handlungsbedarf, dass der Bund von der Ermächtigungsnorm in § 2a Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall Gebrauch macht.

Die LAV wird gebeten, der AMK über das Ergebnis zu berichten. Der Arbeitsauftrag aus dem LAV-Umlaufverfahren 05/2018 ist damit erledigt.

### **Begründung:**

Im geltenden Recht fehlen insbesondere Vorschriften zu den konkreten Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV ist nur geregelt, dass „Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere (...) ausgeschlossen wird (...). Darunter nur an Hand eines Merkblattes den Einbau von Sicherheitsvorkehrungen für den Brandfall zu subsumieren ist schwierig. Auch unter den Begriff „Stand

der Technik“ kann nicht der Einbau von Sicherheitsvorkehrungen subsumiert werden. Stand der Technik ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung und auch in der Begründung der BR-Drs. 317/01 definiert. Er bedeutet: „Der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt“. Bei der Bestimmung dieses Technikstands sind „insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind“ (BR-Drs. 317/01, Beschluss S. 2).

Damit stehen die für den Tierschutz zuständigen Behörden vor dem Problem, dass sie die aus Tierschutzsicht erforderlichen Maßnahmen nicht anordnen können. Eine entsprechende Konkretisierung des geltenden Rechts ist unbedingt erforderlich und sollte mindestens zu folgenden Themen erfolgen:

- Sicherheitsvorkehrungen im Falle von technischen Störungen
- Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall
- Bauliche Ausführungen von technischen Anlagen (elektrische Sicherheit/Brand-schutz)
- Dokumentation und Analyse von Störfällen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

( [Redacted] AG Tierschutz der LAV)

**Agrarministerkonferenz  
am 27.04.2018 in Münster**

---

**TOP 34**                      **Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von  
Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer  
Störungen oder im Brandfall**

**Bezug**                      -

**Beschluss**

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder betonen die Notwendigkeit ausreichender Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die LAV zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf für geeignete Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall besteht und der ACK Januar 2019 zu berichten.

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juni 2019 10:23  
**An:** 06 Leiter Stabsstelle; [REDACTED] Referat 715  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** > Sche Frist: 14.06., Einleitung des AMK-Umlaufverfahrens 05/2019 - Fristablauf 27.06.2019  
**Anlagen:** BV AMK-Umlaufverfahren 05\_2019\_Sicherheitsvorkehrungen Tierverluste.pdf; Bericht AGT zu LAV-Umlaufbeschluss 5-2018.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Bitte um Übernahme der Bearbeitung.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße

[REDACTED]  
Vorzimmer Unterabteilungsleiter 71 und  
Stabsstelle 06  
(Tel. [REDACTED])

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Juni 2019 17:25  
**An:** Referat 514  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Frist: 14.06., Einleitung des AMK-Umlaufverfahrens 05/2019 - Fristablauf 27.06.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bitte um Prüfung des angehängten Umlaufverfahrens. Sollten Gründe gegen eine Zustimmung vorliegen bitte ich um Erstellung einer Stellungnahme für Herrn Staatssekretär. Wenn BMEL das Umlaufverfahren mittragen, und sich somit verschweigen kann, reicht ein formloser Hinweis per Mail an L2-AMK.

Frist: 14.06.2019, 15 Uhr

Grüße

[REDACTED]

---

**Von:** Agrarministerkonferenz 2019 <[amk2019@mwwlw.rlp.de](mailto:amk2019@mwwlw.rlp.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 5. Juni 2019 15:56

**An:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff: Einleitung des AMK-Umlaufverfahrens 05/2019 - Fristablauf 27.06.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für das Land Baden-Württemberg leitet die AMK-Geschäftsstelle gemäß Ziffer 7 der AMK-Geschäftsordnung das Umlaufverfahren Nr. 05/2019 zum Thema „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle von technischen Störungen oder im Brandfall“ ein.

Sofern bis zum 27.06.2019 keine Widersprüche in der AMK-Geschäftsstelle eingehen, wird von Ihrer Zustimmung zu dem Umlaufverfahren 05/2019 ausgegangen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die AMK-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen aus Mainz  
Im Auftrag

--  
[REDACTED]

**AMK 2019 Geschäftsstelle**

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU  
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[amk2019@mwwiv.rlp.de](mailto:amk2019@mwwiv.rlp.de)

[REDACTED]  
[www.mwwiv.rlp.de](http://www.mwwiv.rlp.de)



Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.  
Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.  
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.  
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.